

Regierungsratsbeschluss

vom 23. März 2004

Nr. 2004/593

Restaurierung und Unterschutzstellung des Lindenhof, St. Niklausstrasse 22 in Solothurn: Beitrag aus dem Lotterie-Fonds

1. Erwägungen

Die Villa Lindenhof, St. Niklausstrasse 22, Solothurn, geht auf das ausgehende 19. Jahrhundert zurück, als der Stadtrat Ferdinand von Sury ein grosses Grundstück, genannt Lindenhof, kaufte. Darauf stand ein altes Haus mit Scheune, heute der alte Lindenhof (St. Niklausstrasse 24). 1899 wurde auf dem Grundstück eine Bauparzelle ausgeschieden, auf der Architekt Othmar Schnyder (1849-1928) aus Luzern in den Jahren 1899/1900 einen Neubau für Ferdinand von Sury errichtete. Die Villa befindet sich heute noch im Besitz der Familie von Sury und hat seit ihrer Erbauung nur wenige bauliche Veränderungen erfahren.

Seit dem 16. Jahrhundert sind rund um die Stadt Solothurn mehrere repräsentative Herrensitze oder grössere Villen entstanden, die das Landschaftsbild bis heute entscheidend mitprägen. Mit der Villa Lindenhof wird diese Entwicklung abgeschlossen. Die Bedeutung des Lindenhofs liegt aber nicht nur in der Typologie. Als Einzelbau gehört er zu den charakteristischen und qualitätvollen solothurnischen Bauten des Historismus, in dem verschiedene historische Stilarten mit neuen Tendenzen aus dem Jugendstil zu einem einheitlichen Erscheinungsbild zusammengefasst werden. Die verspielte Architektur besitzt zahlreiche ornamentale Elemente, die den Bau prägen und trotz der hohen Unterhaltskosten erhalten bleiben müssen.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die erste, durchgreifende, aber in denkmalpflegerischem Sinn durchgeführte Restaurierung wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 1'220'000.--
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 619'000.--
Kantonsbeitrag 20 %	Fr. 123'800.--
./.. 5 % Sparabzug	Fr. <u>6'190.--</u>
Kantonsbeitrag gekürzt	Fr. 107'610.--
	=====

Aufgrund der vom Kantonsrat reduzierten Kredite und gestützt auf die "Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter und schützenswerter historischer Kulturdenkmäler vom 15. Januar 1999" (Regierungsratsbeschluss Nr. 379 vom 23. Februar 1999 und Nr. 57 vom 4. Januar 2000) werden die Beiträge ab 4. Januar 2000 um 5 % gekürzt.

Als Voraussetzung für die Beitragsleistung ist die Villa Lindenhof, St. Niklausstrasse 22 in Solothurn, GB Nr. 1364, unter kantonalen Denkmalschutz zu stellen. Der Eigentümer und die Einwohnergemeinde Solothurn sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. **Beschluss**

- 2.1 Dr. Felix von Sury, St. Niklausstrasse 22, Solothurn, wird an die Restaurierung des Lindenhof, St. Niklausstrasse 22 in Solothurn ein Beitrag von **maximal Fr. 107'610.--** aus dem Lotterie-Fonds (zulasten Rahmenkredit 2003) zugesprochen. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Betrag wird voraussichtlich im Jahr **2004** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 28. Februar 2007 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.
- 2.2 Die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ist ermächtigt, auf Antrag des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie den Betrag zulasten des Kontos 233.003 "Lotterie-Fonds" anzuweisen.
- 2.3 Auflagen und Bedingungen
- 2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Dr. S. Rutishauser). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.
- 2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist eine Plan- und Fotodokumentation des Zustandes vor und nach Ausführung der Arbeiten abzuliefern (Fotos schwarz/weiss, Format 13x18 cm, Details auch kleiner).
- 2.3.3 Die Villa Lindenhof, St. Niklausstrasse 22, GB Solothurn Nr. 1364, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und ins Verzeichnis der geschützten Kulturdenkmäler aufgenommen. Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben:

Geschützt ist die Gebäudehülle mit ihrem historistischen Erscheinungsbild. Im Innern sind die repräsentativen Räume mit historischer Bausubstanz auf der Südseite des Erdgeschosses und des ersten Obergeschosses in ihrem Charakter mit der dazugehörenden, originalen architektonischen Ausstattung geschützt. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit sie für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der

jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist. Sie dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

2.3.4 Das Grundbuchamt Solothurn ist angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Solothurn Nr. 1364 anzumerken.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Abt. Lotterie- und Sport-Toto-Fonds, Ambassadorshof, 4509 Solothurn (3) rl/Lindenhof.Sol.doc

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (6) Br

Kant. Finanzkontrolle

Amtschreiberei Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn, **zur Anmerkung**

Dr. Felix von Sury, St. Niklausstrasse 22, 4500 Solothurn

Graf Stampfli Jenni Architekten AG, Weissensteinstr. 81, 4500 Solothurn

Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn

Stadtpräsidium der EG Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn